



Spitäler fmi AG

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Stand am 1. Januar 2025

Sozialberatung/ Case Management

■ **Dokumenteigenschaften**

Änderungsdatum	23.01.2025
Gültig ab	01.01.2025
Version	7
Ersetzt Version	6
Verfasst durch	Piero Catani
Freigegeben durch	Piero Catani
Prozessverantwortlich	Piero Catani

■ **Dokumentenverlauf**

Änderungsdatum	Version	Bearbeiter	Änderungen
28.1.2016	2	Sandro Hügli	Anpassung CD fmi
12.4.2017	3	Piero Catani	Anpassen der Zahlen
4.1.2018	3	Piero Catani	Anpassen der Zahlen
18.03.2019	4	Dominika Liechti	Anpassen der Zahlen
10.01.2020	5	Piero Catani	Anpassen der Zahlen
12.02.2023	6	Piero Catani	Umfassende Überarbeitung auf Grund neuer EL Bestimmungen.
23.01 2025	7	Piero Catani	Anpassungen

■ Inhaltsverzeichnis

Was sind Ergänzungsleistungen?	4
Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?	4
Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet?	4
Welche Krankheits- und Behinderungskosten können vergütet werden?	5
Keine Leistung ohne Anmeldung!	5
Radio- und TV-Gebühren (Serafe AG), Befreiung	6
Änderungen sofort melden!	6
Hilfsmittel der AHV	6
Hilflosenentschädigung	6
Assistenzbeitrag der IV	7
Berechnen Sie Ihren EL-Anspruch	7
Weiterführende Informationen	8

Was sind Ergänzungsleistungen?

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates. Es besteht ein rechtlicher Anspruch auf EL, sie sind weder Fürsorgeleistungen noch Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden;
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Detaillierte Informationen finden Sie zudem im Merkblatt „5.01 Ergänzungsleistungen“ der AHV/IV zu beziehen bei www.ahv-iv.ch

Im März 2019 verabschiedete das eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen (EL). Diese trat per 1. Januar 2021 in Kraft. Durch die Reform gab es einige gravierende Veränderungen.

Nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren gelten nun ab 1. Januar 2024 für alle EL-Beziehenden die gleichen Regeln.

Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Einen EL-Anspruch hat, wer die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dazu erfüllt.

Die **persönlichen Voraussetzungen** erfüllt, wenn Sie:

- einen Anspruch auf eine Rente der AHV (auch bei einem Rentenvorbezug), eine Rente der IV beziehen;
- volljährig sind und eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen;
- während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen;
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben (ins Ausland wird keine EL ausbezahlt);
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz ist. EL können auch Ausländerinnen oder Ausländer erhalten, sie müssen aber bestimmte Bedingungen erfüllen.
- Personen, welche keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- und IV-Beiträge bezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf EL geltend machen.

Die **wirtschaftlichen Voraussetzungen** erfüllt, wer **weniger Einnahmen als Ausgaben** hat. Dabei bestimmt das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen, welche Ausgaben akzeptiert werden.

Ab 1. Januar 2021 gilt eine Vermögensschwelle. Nur wenn das Vermögen unter der Schwelle ist, kann eine EL-Anmeldung gemacht werden, es gelten die Steuerdaten. Wird die Vermögensschwelle überschritten macht eine EL-Anmeldung keinen Sinn.

Vermögensschwelle

Einzelpersonen Fr. 100'000.00

Verheiratete Fr. 200'000.00

Selbstbewohntes Wohneigentum wird bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt. **ACHTUNG** davon können nur Ehepaare (oder eingetragene Partner*innen) profitieren. **WICHTIG** ein Teil des Ehepaares **muss noch im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung leben** und das **Wohneigentum muss dem Ehepaar gehören**.

Wie werden Ergänzungsleistungen berechnet?

Um die Höhe des EL-Anspruchs zu bestimmen, werden die anerkannten Ausgaben wie z.B. der Lebensbedarf und die Wohnungsmiete (bei Heimbewohner/-innen die Heimkosten), die Krankenkassenprämien usw. dem anrechenbaren Einkommen gegenübergestellt.

■ Einkommen

Zum anrechenbaren Einkommen gehören nicht nur alle Renteneinkünfte (inkl. AHV/IV-Renten, Pension, Renten aus dem Ausland usw.) und anderen Einkommen (z.B. Liegenschaftserträge, Nutzniessung, Zinsen,

Mietwert der Wohnung). Aber auch Einkünfte aus Vermögen auf welches verzichtet wurde und ein sogenannter Vermögensverzehr.

■ **Vermögensverzicht/Schenkung**

Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person auf Vermögen verzichtet, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Dabei spielt das Gesamtvermögen eine Rolle.

Gibt eine Person mit einem Vermögen von über Fr. 100'000 innerhalb eines Jahres mehr als 10 % ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als Vermögensverzicht.

Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als Fr. 100'000 gelten Beträge ab Fr. 10'000 pro Jahr als Vermögensverzicht.

Erst ab dem zweiten Jahr des Verzichtes/ der Schenkung wird das Vermögen um Fr. 10'000 pro Jahr vermindert!

Dabei spielt es keine Rolle, wenn dieser Verzicht Jahre zurückliegt.

■ **Vermögensverzehr**

Damit wird ein Teil des Vermögens (Verzehr) bezeichnet, der bei Alleinstehenden Fr. 30'000.00 und bei Ehepaaren Fr. 50'000.00 übersteigt, nach Abzug der Schulden.

■ **Welche Kosten sind anerkannt bei Personen, die Zuhause leben (Zahlen Stand 2025)**

Pauschale für den gesamten Lebensbedarf Fr. 1'722.50 bei Einzelpersonen und Fr. 2'583.75 bei Ehepaaren plus Lebensbedarf bei Kindern. Krankenkassenprämie Fr. 541.00 (Prämienregion 3).

Miete inkl. NK oder Hypothekarzins, es gilt der effektive Mietzins resp. Hypothekarzins.

	Mietzinsregion 2 (Stadt) z.B. Frutigen, Interlaken	Mietzinsregion 3 (Land) z.B. Kandersteg, Saxeten
Einzelperson	Fr. 1'525.00	Fr. 1'390.00
Ehepaar ohne Kind	Fr. 1'813.30	Fr. 1'680.00

■ **Welche Kosten sind anerkannt bei Personen, die im Heim leben (Zahlen Stand 2020)?**

Heimkosten gemäss Pflegestufe bis zum max. EL-berechtigten Höchstarif (Stand 2025 Fr. 203.55),

Krankenkassenprämie Fr. 540.00 (Prämienregion 3), freie Quote (z.B. Taschengeld, Kleider) Fr. 387.00.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten können vergütet werden?

Die EL vergütet unter gewissen Voraussetzungen Kosten für Zahnarzt, lebensnotwendige Diät, medizinisch notwendige Transporte, Hilfsmittel, Selbstbehalte und Franchisen sowie Pflegekosten, falls die Pflege zu Hause oder in Tagesstrukturen vorgenommen wird, ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren (Bedingung, mind. 6 Mt. vor der Kur muss bereits EL bezogen werden).

Krankheits- und Behinderungskosten müssen einzeln ausgewiesen und unter Vorlage der Originalrechnungen innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend gemacht werden.

Keine Leistung ohne Anmeldung!

Der EL-Anspruch muss mit **amtlichem Anmeldeformular**, zusammen mit allen Belegen und Beweismitteln, bei der **AHV-Zweigstelle am Wohnort** geltend gemacht werden. Wer EL beansprucht, hat alle nötigen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle verlangten Beweismittel und Belege vorzulegen. Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben für sich oder für andere widerrechtlich eine EL erwirkt oder zu erwirken versucht, macht sich strafbar. Ausserdem müssen zu Unrecht bezogene EL zurückerstattet werden.

Die nötigen Formulare können auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch - [Formulare](#)) heruntergeladen werden.

Radio- und TV-Gebühren (Serafe AG), Befreiung

Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV und IV sind auf Gesuch hin von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch.

Kontakt: SERAFE AG, Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr, Postfach, 8010 Zürich, Tel: 058 201 31 67, Mail info@serafe.ch

Änderungen sofort melden!

Ergänzungsleistungsbezüger/-innen oder deren Vertreter/-innen haben der AHV-Zweigstelle ihres Wohnorts jede Änderung der persönlichen (z.B. Änderung des Zivilstandes oder der Wohnsituation) und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erbschaftsanfall) sofort und unaufgefordert zu melden. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, die bei Familienmitgliedern eintreten, die bei der EL-Festsetzung berücksichtigt wurden. Eine Meldepflichtverletzung hat die Rückerstattungspflicht der zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen zur Folge!

Hilfsmittel der AHV

In der Schweiz wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Renten im AHV-Alter und von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Hilfsmittel. Die Hilfsmittel werden von den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen zugesprochen.

Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel einen Anteil für folgende Hilfsmittel:

- Perücken
- Hörgeräte monaural oder binaural
- Lupenbrillen monokulare oder binokulare
- Fernrohr Lupenbrillen monokulare oder binokulare
- Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte
- Gesichtsepithesen
- Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serien-Schuhe
- Rollstühle ohne Motor

Genauere Angaben über die jeweiligen Beträge und Häufigkeit finden Sie in der Broschüre „Hilfsmittel der AHV“ „3.02 Leistungen der AHV“.

Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn:

- sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Die Entschädigung bei **AHV-Rentnern** beträgt bei einer Hilflosigkeit:

	Im Heim	Im eigenen Zuhause
leichten Grades		CHF 252.00 Mt.
mittleren Grades	CHF 630.00 Mt.	CHF 630.00 Mt.

schweren Grades	CHF	1'008.00 Mt.	CHF	1'008.00 Mt.
-----------------	-----	--------------	-----	--------------

Die Entschädigung bei **IV-Rentnern** beträgt bei einer Hilflosigkeit:

	Im Heim (mind. 15 Tage pro Mt. Im Heim)		Im eigenen Zuhause	
leichten Grades	CHF	126.00 Mt.	CHF	504.00 Mt.
mittleren Grades	CHF	315.00 Mt.	CHF	1'260.00 Mt.
schweren Grades	CHF	504.00 Mt.	CHF	2'016.00 Mt.

Der Antrag ist bei der IV-Stelle des Kantons oder bei der AHV-Zweigstelle einzureichen.

Assistenzbeitrag der IV

Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, eine Person einzustellen, die die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt.

Volljährige Versicherte haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn sie:

- eine Hilflosenentschädigung beziehen;
- zu Hause leben.

Ein Hilfebedarf wird anerkannt, wenn die versicherte Person in den folgenden Bereichen während mindestens dreier Monate regelmässig der Hilfe bedarf:

- a) alltägliche Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen, Essen usw.);
- b) Haushaltsführung;
- c) gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- d) Erziehung und Kinderbetreuung;
- e) Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- f) berufliche Aus- und Weiterbildung;
- g) Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- h) Überwachung während des Tages;
- i) Nachtdienst (Überwachung und Hilfe).

Der anrechenbare Stundenaufwand ist begrenzt und individuell bestimmt. Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs der versicherten Person festgelegt. Für die Berechnung wird die Zeit abgezogen, die bereits über andere Leistungen gedeckt ist (Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag für minderjährige Versicherte, Grundpflege gemäss KVG usw.). Der Normaltarif **beträgt CHF 35.30 pro Stunde (alle Tarife Stand 2025)**.

Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen e) – g) gemäss Ziffer 5 aufgrund der Beeinträchtigung der versicherten Person über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag CHF 52.95 pro Stunde.

Für den Nachtdienst gilt ein individueller, nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung bestimmter Ansatz max. CHF 169.10 pro Nacht.

Diese Ausführungen vermitteln nur eine Kurzübersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und wird auf das Merkblatt der AHV/IV 4.14 verwiesen.

Berechnen Sie Ihren EL-Anspruch

Mit dem EL-Rechner können Sie Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen berechnen. Die Berechnung erfolgt anonym. Ihre Daten werden nicht gespeichert. Die Berechnung ist eine provisorische Schätzung und basiert auf einem vereinfachten Berechnungsverfahren. Sie gilt nicht als Anmeldung, ist unverbindlich und stellt keinen

Rechtsanspruch dar. Die Berechnung gilt nur für Personen, die zuhause wohnen. Wenden Sie sich an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren.

Zum Rechner klicken Sie [hier](#) oder gehen sie auf folgende Homepage www.ahv-iv.ch/de Startseite → Sozialversicherungen → Ergänzungsleistungen (EL) → Berechnung Ergänzungsleistungen

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen und Merkblätter zu den einzelnen Versicherungen erhalten Sie auf folgenden Homepages:

- AHV (www.ahv-iv.info), klicken Sie auf den nachfolgenden Text: [AHV – Willkommen](#)
Ausgleichskasse des Kantons Bern <https://www.akbern.ch/>

Unterseen, Januar 2025 Sozialberatung/ Case Management